

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9 BV 3/97

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Von-Vincke-Straße 23-25, 48143 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 1997 durch den Vorsitzenden Richter K u m m e r sowie die Richter Dr. K o c h e r und Prof. Dr. B ü r c k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 1996 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers entspricht nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgeschriebenen gesetzlichen Form.

Der Kläger rügt als Verfahrensfehler ua eine Verletzung des § 103 SGG. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG kann indessen eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne ausreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger behauptet zwar, einen derartigen Beweisantrag in der Berufungsschrift gestellt zu haben. Er trägt jedoch nicht vor, daß dieser Beweisantrag bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten wurde. Ein derartiger Vortrag wäre jedoch erforderlich gewesen, da sich aus Seite 4 des angefochtenen Urteils ergibt, daß der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG lediglich einen Sachantrag gestellt hat. Unter diesen Umständen bestehen - jedenfalls bei einem anwaltlich vertretenen Kläger - Zweifel daran, daß der Kläger auf der Durchführung weiterer Ermittlungen vor Ergehen einer Sachentscheidung bestehen wollte (vgl SozR 3-1500 § 160 Nr 9; auch SozR 1500 § 160 Nr 64). Bestehen solche Zweifel, so muß die Beschwerdeschrift Ausführungen zur Aufrechterhaltung des Beweisantrages in der Vorinstanz enthalten (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215).

Zudem hätte der Kläger, selbst wenn sich aus seinen Ausführungen ergäbe, daß in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG ein Beweisantrag gestellt oder weiterverfolgt wurde, Ausführungen dazu machen müssen, warum sich das LSG zur Befolgung dieses Antrages hätte gedrängt fühlen müssen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34; SozR 1500 § 160a Nr 56; Kummer aaO RdNr 216). Auch solche Ausführungen fehlen in der Beschwerdebegründung. Es reicht nicht aus, wenn der Kläger insofern auf sein in der Berufungsschrift geäußertes Vorbringen verweist. Denn zum Zeitpunkt der Berufungseinlegung lag das angefochtene Urteil noch nicht vor. Der Kläger konnte mithin seinerzeit noch gar keine Ausführungen dazu machen, welche Ermittlungen das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus noch hätte vornehmen müssen. Die Darlegung der Beweiserheblichkeit kann daher erst in der Beschwerdebegründung erfolgen. Die Bezugnahme auf den Berufungsschriftsatz genügt allenfalls zur näheren Bezeichnung des Beweisantrages (vgl Kummer aaO RdNr 102).

Soweit der Beschwerdeführer die Beweiswürdigung des LSG angreift, bringt er eine Rüge vor, mit der er im Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ausgeschlossen ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

Die weitere Rüge, der vom LSG gehörte Sachverständige Dr. G. habe ein bestimmtes Zusatzgutachten (des Prof. Dr. G. ?) benutzt, welches dem Kläger nicht vorgele-



gen habe, worin ein Verstoß gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG; Art 103 Grundgesetz) liege, entspricht ebenfalls nicht den Formerfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Wird eine Verfahrensrüge erhoben, so muß der Beschwerdeführer die sie begründenden Tatsachen im einzelnen genau und in einer Weise angeben, daß sie in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Wird - wie hier - ein Verstoß gegen das Recht eines Beteiligten auf rechtliches Gehör gerügt, so gehört dazu die Darlegung, welches Vorbringen durch die Verletzung des rechtlichen Gehörs verhindert worden ist und inwiefern das angefochtene Urteil auf dem Unterbleiben dieses Vorbringens beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36).

Auch soweit der Kläger die Abweichung des LSG von mehreren Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) behauptet, genügt die Beschwerdebegründung nicht den an sie zu stellenden formalen Anforderungen. Eine zulässige Divergenzrüge liegt nur vor, wenn der Beschwerdeführer aus dem angefochtenen Urteil einen Rechtssatz herleitet, der mit einem Rechtssatz im Widerspruch steht, welcher einer Entscheidung eines obersten Gerichts iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zugrunde liegt. Derartige Darlegungen fehlen in der Beschwerde. Es ist nicht ausreichend, wenn der Kläger behauptet, das LSG habe bestimmte Rechtssätze von Entscheidungen des BSG oder eines anderen in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichts nicht oder nicht zutreffend angewendet (Subsumtionsirrtum).

Die somit unzulässige Beschwerde ist entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, ohne daß es der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter bedarf (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5; BVerfGE 48, 246 = SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

